

Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Auflagenerfüllung durch die
Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20.

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3.

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat (kurz: Akkreditierungsrat) hat die Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz (kurz: FernUni Schweiz) an seiner Sitzung vom 26. Juni 2020 mit sechs Auflagen akkreditiert.

Auflage 1:

FernUni Schweiz muss nachweisen, dass die neuen Gremien (Akademischer Rat und Fakultätskollegium) gemäss Organisationsreglement (OrgR vom 4.7.2018) die Arbeit aufgenommen haben und dass sie die Berufung der Vertreterinnen und Vertreter in allen Gremien der Mitwirkung geregelt hat.

Auflage 2:

FernUni Schweiz muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung Ziele und Zuständigkeiten definieren und Massnahmen zu deren Umsetzung einleiten.

Auflage 3:

FernUni Schweiz muss im Bereich Dienstleistungen ein Angebot entwickeln, das dem einer auf Fernstudium spezialisierten Institution entspricht, und nachweisen, dass sie für die Weiterbildung ihre eigene Strategie 2022 umsetzt.

Auflage 4:

FernUni Schweiz muss die Forschung gemäss ihren eigenen strategischen Zielen (Strategie 2022) ausbauen und den Stand der Umsetzung dokumentieren.

Auflage 5

FernUni Schweiz muss eine Internationalisierungsstrategie formulieren, die die Grundsätze und Ziele im Zusammenhang mit dem europäischen Hochschulraum berücksichtigt, und diese konkretisieren mit Massnahmen, die auf ihre Spezifika und die Situation ihrer Studierenden im Fernstudium passen.

Auflage 6:

FernUni Schweiz muss sicherstellen, dass ihre Studierenden und Forschenden Zugang zu Online-Publikationen haben.

In seinem Entscheid bestimmte der Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten. Diese gestalten sich wie folgt:

- **Frist:** 24 Monate. Die FernUni Schweiz muss dem Akkreditierungsrat bis zum 26. Juni 2022 Bericht über die Erfüllung der Auflage erstatten.
- **Modalität:** Die Auflagenüberprüfung erfolgt im Rahmen einer Vor-Ort-Visite, organisiert durch die AAQ (0,5 Tage, 3 Gutachter).

Die FernUni Schweiz hat ihren Bericht zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben vom 24. Juni 2022 eingereicht.

Die Agentur hat mit Datum vom 30. Januar 2023 den vorläufigen Antrag und den Bericht zur Auflagenerfüllung fertiggestellt und diese der FernUni Schweiz zur Stellungnahme vorgelegt.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2023 hat die FernUni Schweiz zum Gutachterbericht und vorläufigen Antrag der Agentur Stellung genommen.

Die Agentur hat mit Datum vom 6. März 2023 den definitiven Bericht fertiggestellt und diesen mit Schreiben vom 30. März 2023 an den Akkreditierungsrat weitergeleitet.

III. Erwägungen

1. *Erwägungen der Gutachtergruppe*

Die Gutachtergruppe betrachtet alle Auflagen als erfüllt.

2. *Erwägungen der Agentur*

Die Agentur hat die Überprüfung der Auflagenerfüllung wie geplant im Rahmen einer halbtägigen Vor-Ort-Visite mit drei Gutachtern vorgenommen. In ihrer Analyse verweist die AAQ zudem auf den Bericht zur Auflagenerfüllung der FernUni Schweiz vom 24. Juni 2022.

Die FernUni Schweiz hat den Bericht zur Auflagenerfüllung fristgerecht eingereicht. Die drei Gutachter haben auf dessen Grundlage sowie anlässlich der Vor-Ort-Visite die Erfüllung der Auflagen gemäss Entscheid des Akkreditierungsrates überprüft.

Die Gutachtergruppe kommt zum einstimmigen Schluss, dass die FernUni Schweiz die sechs Auflagen zweifelsfrei erfüllt hat. In ihrer Analyse zeigt sie auf, dass die FernUni Schweiz die Auflagen konstruktiv aufgegriffen hat und dass die ergriffenen Massnahmen konsequent umgesetzt wurden: Die erforderlichen Strukturen für die Mitwirkung der Hochschulangehörigen in den neuen Gremien – Akademischer Rat und Fakultätsgremium – wurden geschaffen und in die Praxis umgesetzt.

Die Auflagen in den Bereichen Weiterbildung, Dienstleistungen, Forschung und Internationalisierung wurden ebenfalls ausgesprochen konstruktiv aufgegriffen und mit eigenen Strategien weiterverfolgt. Den Bereichen wurde deutlich mehr Gewicht beigemessen, die Fortschritte sind unverkennbar. Der Bereich Nachhaltigkeit erfuhr besondere Aufmerksamkeit und wurde in die Tätigkeitsfelder der FernUni Schweiz integriert. Der Zugang aller Hochschulangehörigen zu Online-Publikationen wurde konsequent und schnell, und zudem deutlich über das geforderte notwendige Mass hinaus umgesetzt. Die Gutachter haben in der Besprechung vor Ort betont, dass sie nicht nur alle Auflagen als erfüllt betrachten, sondern darüber hinaus den Grad der Erfüllung als insgesamt ausgesprochen überzeugend ansehen.

Die AAQ schliesst sich den Schlussfolgerungen der Gutachtergruppe an und beurteilt die Auflagen als erfüllt.

Die AAQ beantragt dem Akkreditierungsrat, die Erfüllung der Auflagen zu bestätigen.

3. *Stellungnahme der FernUni Schweiz*

Die FernUni Schweiz hat sich mit Schreiben vom 24. Februar 2023 für die Zustellung des Gutachterberichts und den Antrag der AAQ zur Auflagenüberprüfung bedankt und ihn zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie nimmt den Schluss der Gutachtergruppe, wonach die

FernUni Schweiz die Auflagen «zweifelsfrei erfüllt» habe und der Grad der Erfüllung «ausgesprochen überzeugend» sei, sehr erfreut zur Kenntnis.

FernUni Schweiz schliesst sich der Beurteilung der Gutachtergruppe und den Erwägungen der AAQ an und ist mit dem vorgelegten Bericht einverstanden.

4. *Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates*

Der Bericht und der Antrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen. Aus dem Antrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die FernUni Schweiz die im Entscheid vom 26. Juni 2020 festgelegten Auflagen erfüllt und folglich die Voraussetzungen für eine institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG gegeben sind.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz die im Entscheid vom 26. Juni 2020 festgehaltenen Auflagen erfüllt.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz bis 25. Juni 2027.

Bern, 23. Juni 2023

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden.